

**Stadt Gifhorn**  
Eing. 28. JAN. 2026



**REGIONALVERBAND**  
Großraum Braunschweig

Regionalverband Braunschweig | Frankfurter Str. 2 | 38122 Braunschweig

Stadt Gifhorn  
Fachbereich Stadtentwicklung  
[REDACTED]  
Marktplatz 1  
38518 Gifhorn

Der Verbandsdirektor

Ansprechpartner: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

[REDACTED]

Mein Zeichen: 2.5.8

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 16.01.2026

Datum: 27.01.2026

**Aldi-Markt Adam-Riese-Straße 2, Gifhorn**  
Raumordnerische Stellungnahme

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für das Zusenden des überarbeiteten Verträglichkeitsgutachtens „Gutachten für die geplante Neuerrichtung des ALDI-Nord-Marktes in Gifhorn, Adam-Riese-Straße 2, hier: Verträglichkeitsanalyse für ein Bebauungsplanverfahren für ein Sondergebiet Einzelhandel gem. § 11 Abs. 3 BauNVO“ (Stand: 12/2025) des Gutachterbüros Stadt+Handel.

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zum o.g. Gutachten wie folgt Stellung:

### 1. Sachverhalt

In der Stadt Gifhorn ist nach einem Brand 2024 die Wiedererrichtung und gleichzeitige Verkaufsflächen (VKF)-Erweiterung des ALDI-Marktes an der Adam-Riese-Straße 2 geplant. Die VKF soll von 799 m<sup>2</sup> auf 1.050 m<sup>2</sup> erweitert werden.

Das Gebiet liegt nicht in einer städtebaulich integrierten Lage nach LROP. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet II, Koppelweg“ 1. Änderung setzt ein Gewerbegebiet fest. Der Bebauungsplan soll geändert werden, ein Aufstellungsbeschluss dazu vom 18.09.2025 liegt vor. Der zugehörige Flächennutzungsplan (FNP) soll von einer Gewerbebaufläche zu einem Sondergebiet Einzelhandel gemäß § 13a BauGB geändert werden.

### 2. Raumordnerische Beurteilung

In der Stellungnahme des Regionalverbands vom 01.12.2025 wurde angemerkt, dass die Ausführungen zum Kongruenzgebot noch nicht ausreichend waren. Dies wurde nun in der Überarbeitung des Gutachtens (s.o.) nachgeholt. Der Kongruenzraum wurde nachvollziehbar dargestellt und die Berechnungen zum Kongruenzgebot sind klar erkennbar.

Als untere Landesplanungsbehörde teile ich Ihnen gemäß § 16 Nds. Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung (NROG) und unter Beachtung des Landes-Raumordnungsprogramms 2017 (LROP)<sup>1</sup> Abschnitt

<sup>1</sup> In der Fassung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) der Bekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378). Zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521,

Norddeutsche Landesbank  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Regionalverband Großraum Braunschweig  
Frankfurter Straße 2 | 38122 Braunschweig  
www.regionalverband-braunschweig.de

2.3 und des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP) Abschnitt II Ziffer 2.1 mit, dass keine weiteren raumordnerischen Bedenken bestehen.

Ich erlaube mir eine Ausfertigung meiner Stellungnahme dem Landkreis Gifhorn zur Kenntnis zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

[REDACTED]

[REDACTED]